



Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Oltingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesezt) vom 22. Juni 1995 beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² aufgehoben ¹

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Wald (ausgenommen Jagdhunde während der lauten Jagd)
- während der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) auch auf dem freien Feld

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen. ¹

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen, sofern diese von den eidgenössischen oder kantonalen Behörden vorgeschrieben sind. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein. ¹

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.12.2003; in Kraft seit 01.01.2004

§ 7 Kennzeichnung¹

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

aufgehoben¹

§ 9 Gebühren¹

¹ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für einen Haushund pro Haushalt und Jahr Fr. 30 bis 100
- b. für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50 bis 100
- c. Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä. nach Aufwand
- d. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführungen an die Halterin oder an den Halter effektive Kosten

² Für neu in der Gemeinde gehaltene Hunde wird die Jahresgebühr erhoben. Ab dem 1. Juli wird die Hälfte der Jahresgebühr erhoben.

³ Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a. in Härtefällen
- b. aus anderen Gründen

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden.¹

³ aufgehoben¹

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.¹

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Übergangsbestimmungen ¹

Die bisherigen Hundekennzeichen der Gemeinde behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 30. Juni 2004.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 24. Mai 1996.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 14. Oktober 1996 genehmigt.

Die Änderung des Reglements vom 16. Dezember 2003 wird mit Verfügung Nr. 508 am 8. Januar 2004 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.12.2003; in Kraft seit 01.01.2004